



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

17. Jahrgang

2. Dezember 1987

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 26. November 1987 S. 1

Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat
der Pädagogischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 26. November 1987 S. 20

Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 26. November 1987 S. 39

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Wahlordnung
für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 26. November 1987**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 (GV.NW.S.366) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Verbundene Wahl
- 3 Grundsätze des Wahlverfahrens
- 4 Wahlsystem
- 5 Stellvertreter
- 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- 7 Wahlperiode
- 8 Wahlberechtigung
- 9 Wählerverzeichnis
- 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- 11 Fristen

Zweiter Abschnitt

- § 12 Wahlorgane
- § 13 Wahlvorstand
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Wahlleiter
- § 16 Wahlprüfungsaußschuß

Dritter Abschnitt

- § 17 Wahlbekanntmachung
- § 18 Wahlvorschläge
- § 19 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 20 Stimmzettel
- § 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
- § 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten
- § 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
- § 24 Ungültige Stimmzettel
- § 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 26 Veröffentlichung

Vierter Abschnitt

- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Wiederholung der Wahl
- § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Fünfter Abschnitt

- 30 Einberufung des Fakultätsrats
- 5 31 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat (§ 28 WissHG) der Medizinischen Fakultät.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden. Der Fakultätsrat hat die gleiche Wahlperiode wie Konvent und Senat.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Fakultät jeweils die Gruppe der
 - a) Professoren
 - b) wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - c) nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
 - d) Studenten.
- (4) Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätigen Personen, deren Stellen der Fakultät unmittelbar, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Fakultät zugeordnet sind. Studentische Mitglieder der Fakultät sind diejenigen Studierenden, die im Hauptfach für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

(1) Die Fakultät bildet für jede der in § 3 Abs. 3 genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat neun Stimmen, und zwar sieben für die Mitglieder und zwei für die Ersatzmitglieder. Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die beiden nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.

(3) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(5) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

- a) Tod,
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Dekan zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen;
- d) Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung;
- e) Ernennung zum Rektor oder Verlust der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren in der Gruppe der Professoren nach der Wahl zum Dekan oder Prodekan gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreter, so rücken die nach Abs. 2 bzw. 3 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 5 Stellvertreter

(1) In der Gruppe der Professoren ist mit der Wahl eines Kandidaten auch der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung). Der Stellvertreter verliert sein Mandat, wenn für das von ihm vertretene Mitglied ein gewählter Vertreter der Gruppe der Professoren die Nachfolge im Fakultätsrat antritt.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 3 gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied vertritt das jeweilig erste verhinderte Mitglied, das weitere Ersatzmitglied vertritt gegebenenfalls das zweite verhinderte Mitglied bzw. ist weiterer Stellvertreter bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erstem Stellvertreter. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

§ 6
Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat umfaßt zwölf gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen.
- (2) Die Gruppe der Professoren wählt sieben Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder für den zu wählenden Dekan und Prodekan.
- (3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
- (4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt ein Mitglied.
- (5) Die Gruppe der Studenten wählt zwei Mitglieder.
- (6) Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.

§ 7
Wahlperiode

- (1) Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studenten für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gern. § 4 Abs. 4 bzw. eine Nachwahl gern. § 4 Abs. 6 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.
- (2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung des neugewählten Gremiums fort.

§ 8
Wahlberechtigung

- (1) Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 55. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende

Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studenten Mitglied der Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 55. Tag vor dem ersten Wahltag.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt. Wird im übrigen keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Zuordnung zu den Fakultäten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche, Pädagogische Fakultät der ersten zutreffenden Fakultät zugeordnet werden. Die nach dieser Bestimmung erfolgte Zuordnung kann außer im Falle des Ausscheidens nach § 4 Abs. 5 lit. c für die Dauer der Wahlperiode nicht mehr geändert werden.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikeliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Fakultät nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie Personal- bzw. Matrikelnummer.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10
Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird im Dekanat ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11
Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltagen werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Falle der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschuß des Senats, im übrigen durch Beschuß des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12
Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß. Die Wahlorgane werden durch vom

Wahlvorstand bestellte Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer sein.

§ 13
Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student sowie mit beratender Stimme der Wahlleiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 72. Tag vor der Wahl gewählt. Der Rektor, im Falle des § 14 Abs. 2 der Dekan, lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem besonderen Beschuß des Wahlvorstandes.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14
Zuständigkeiten

(1) Sind für die Wahl zum Konvent oder Senat Wahlorgane bestellt, sind sie zugleich Wahlorgane nach dieser Wahlordnung.

(2) Für Nachwahlen in Wahlkreisen mit weniger als 200 Wahlberechtigten kann der Fakultätsrat einen eigenen Wahlvorstand bestellen.

§ 15
Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihm unterstehen die Wahlhelfer.

(2) Wahlleiter bei Nachwahlen ist der Kanzler, soweit nicht der Fakultätsrat bei Wahlkreisen mit weniger als 200 Wahlberechtigten einen eigenen Wahlleiter bestellt.

§ 16
Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen. Ihm gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 17
Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;

3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 62. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 18 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter schriftlich einzureichen. Ein Kandidat hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen.
- (2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- (3) In der Gruppe der Professoren kann jeder Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge einreichen, wie Mitglieder und Er-

satzmitglieder zu wählen sind. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. In jedem Wahlvorschlag ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidaten kandidieren darf und seiner Aufnahme unwiderruflich zugestimmt hat. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gemäß Absatz 1 mit nominiert.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren auch des Stellvertreters;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

(5) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf den zuerst beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

§ 19

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 18 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise spätestens am achtzehnten Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 20
Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wahlkreisen gemäß § 4 Abs. 1 getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt. Im Wahlkreis der Professoren ist hinter jedem Kandidaten der Name des vorgeschlagenen Stellvertreters in Klammern zu setzen.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt dem Wahlleiter.

§ 21
Stimmabgabe in den Gruppen
der Professoren, wissenschaftlichen und
nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel mit zugehörigem Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlleiter hat die Aussändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlberechtigter persönlich beim Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahl-

scheins sowie die Aushändigung der übrigen in Abs. 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweit- schrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Der Wähler hat seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt beim Wahlleiter eingeht.

(5) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nicht- unterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist beim Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

§ 22

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag zu

stellen. Für die Briefwahl gilt i.ü. § 21 Abs. 2 bis Abs. 4. Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschluß und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studentenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der der Wähler seine Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studentenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel im Wahlumschlag in die Wahlurne wirft.

§ 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlleiter hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereithalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahl-

vorstand soll die Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studenten. § 21 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studenten gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses bzw. Urnenbuches;
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen;
5. mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist;
7. der Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Im übrigen entscheidet der Wahlvorstand in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der

alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraums einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Zahl der Stimmen für jeden Kandidaten;
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaten;
9. die Namen der gewählten Kandidaten und ihrer Stellvertreter;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidaten und ggfs. ihrer Stellvertreter;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidaten.

§ 26 Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 27
Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Wird eine Nachwahl von der Fakultät durchgeführt, entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Der Rektor, im Falle des Abs. 2 Satz 3 der Dekan, teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28
Wiederholung der Wahl

Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt.

§ 29
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wählerverzeichnisse, Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter unter Verschluß aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter vernichtet.

Fünfter Abschnitt : Schlußvorschriften

§ 30
Einberufung des Fakultätsrates

Der Dekan beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates zur konstituierenden Sitzung ein. Nehmen gewählte Kandidaten zum Zeitpunkt der Konstituierung Aufgaben der Personalvertretung wahr, gehören sie dem Fakultätsrat nicht an.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

H.M . Seitz
(Professor Dr. Hanns Martin Seitz)
Dekan der
Medizinischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät vom 25. November 1987 und des Beschlusses des Senats vom 23. November 1987.

Bonn, den 26. November 1987

K. Fleischhauer
(Professor Dr. Kurt. Fleischhauer)
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlordnung
für den Fakultätsrat der Pädagogischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 26. November 1987

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 (GV.NW.S.366) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

- 9 1 Geltungsbereich
- 9 2 Verbundene Wahl
- 9 3 Grundsätze des Wahlverfahrens
- 9 4 Wahlsystem
- 9 5 Stellvertreter
- 9 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- 9 7 Wahlperiode
- 9 8 Wahlberechtigung
- 9 9 Wählerverzeichnis
- 9 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- 9 11 Fristen

Zweiter Abschnitt

- 9 12 Wahlorgane
- 9 13 Wahlvorstand
- 9 14 Zuständigkeiten
- 9 15 Wahlleiter
- 9 16 Wahlprüfungsaußschuß

Dritter Abschnitt

- 9 17 Wahlbekanntmachung
- 9 18 Wahlvorschläge
- 9 19 Prüfung der Wahlvorschläge
- 9 20 Stimmzettel
- 9 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
- 9 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten
- 9 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmnen
- 9 24 Ungültige Stimmzettel
- 9 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- 9 26 Veröffentlichung

Vierter Abschnitt

- 9 27 Wahlanfechtung
- 9 28 Wiederholung der Wahl
- 9 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Fünfter Abschnitt

- 9 30 Einberufung des Fakultätsrats
- 9 31 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat (§ 28 WissHG) der Pädagogischen Fakultät.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden. Der Fakultätsrat hat die gleiche Wahlperiode wie Konvent und Senat.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Fakultät jeweils die Gruppe der
 - a) Professoren
 - b) wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - c) nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
 - d) Studenten.
- (4) Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätigen Personen, deren Stellen der Fakultät unmittelbar, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Fakultät zugeordnet sind. Studentische Mitglieder der Fakultät sind diejenigen Studierenden, die im Hauptfach für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

(1) Die Fakultät bildet für jede der in § 3 Abs. 3 genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. In jeder Gruppe werden drei Ersatzmitglieder gewählt. Für einen Kandidaten kann der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Er braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die drei nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder.

(3) Die Wahl der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze dieser Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(5) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Dekan zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Dekan schriftlich anzuseigen;
- d) Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung;
- e) Ernennung zum Rektor oder Verlust der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren in der Gruppe der Professoren nach der Wahl zum Dekan oder Prodekan gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreter, so rücken die nach Abs. 2 bzw. 3 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 5 Stellvertreter

(1) In der Gruppe der Professoren ist mit der Wahl eines Kandidaten auch der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung). Der Stellvertreter verliert sein Mandat, wenn für das von ihm vertretene Mitglied ein gewählter Vertreter der Gruppe der Professoren die Nachfolge im Fakultätsrat antritt.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 2 und 3 gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder. Das erste Ersatzmitglied vertritt das jeweilig erste verhinderte Mitglied, das weitere Ersatzmitglied vertritt gegebenenfalls das weitere verhinderte Mitglied bzw. ist weiterer Stellvertreter bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erstem Stellvertreter. In der Gruppe der Studenten kann ein Mitglied nur durch ein Ersatzmitglied derselben Liste vertreten werden. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

§ 6
Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat umfaßt zwölf gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen.**
- (2) Die Gruppe der Professoren wählt sieben Mitglieder.**
- (3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.**
- (4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt ein Mitglied.**
- (5) Die Gruppe der Studenten wählt zwei Mitglieder.**
- (6) Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.**

§ 7
Wahlperiode

- (1) Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studenten für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gern. § 4 Abs. 4 bzw. eine Nachwahl gem. § 4 Abs. 6 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.**
- (2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung des neugewählten Gremiums fort.**

§ 8
Wahlberechtigung

- (1) Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 55. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studenten Mitglied der Fakultät sind.**

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 55. Tag vor dem ersten Wahltag.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt. Wird im übrigen keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Zuordnung zu den Fakultäten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche, Pädagogische Fakultät der ersten zutreffenden Fakultät zugeordnet werden. Die nach dieser Bestimmung erfolgte Zuordnung kann außer im Falle des Ausscheidens nach § 4 Abs. 5 lit. c für die Dauer der Wahlperiode nicht mehr geändert werden.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Fakultät nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie Personal- bzw. Matrikelnummer.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10
Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird im Dekanat ausgelegt.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.
- (3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11
Fristen

- (1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (2) Die Wahltagen werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Falle der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschuß des Senats, im übrigen durch Beschuß des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12
Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß. Die Wahlorgane werden durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer sein.

§ 13
Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student sowie mit beratender Stimme der Wahlleiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 72. Tag vor der Wahl gewählt. Der Rektor, im Falle des § 14 Abs. 2 der Dekan, lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem besonderen Beschuß des Wahlvorstandes.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14
Zuständigkeiten

(1) Sind für die Wahl zum Konvent oder Senat Wahlorgane bestellt, sind sie zugleich Wahlorgane nach dieser Wahlordnung.

(2) Für Nachwahlen in Wahlkreisen mit weniger als 200 Wahlberechtigten kann der Fakultätsrat einen eigenen Wahlvorstand bestellen.

§ 15
Wahlleiter

(1) **Wahlleiter ist der Kanzler.** Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihm unterstehen die Wahlhelfer.

(2) **Wahlleiter bei Nachwahlen** ist der Kanzler, soweit nicht der Fakultätsrat bei Wahlkreisen mit weniger als 200 Wahlberechtigten einen eigenen Wahlleiter bestellt.

§ 16
Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen. Ihm gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 17
Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;

7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen ;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen ;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen ;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge ;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe ;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl ;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 62. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 18 **Wahlvorschläge**

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter schriftlich einzureichen. Ein Kandidat hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält ; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter kann jeder Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge einreichen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. Ein Kandidat kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen. In der Gruppe der Professoren ist in jedem Wahlvorschlag ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzu-

schlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidaten kandidieren darf und seiner Aufnahme unwiderruflich zugestimmt hat. Der Stellvertreter für das Mitglied aus der Gruppe der Professoren wird in dem Wahlvorschlag gemäß Absatz 1 mit nominiert.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren auch des Stellvertreters;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter

(5) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf den zuerst beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

§ 19 **Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 18 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise spätestens am achtzehnten Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 20
Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wahlkreisen gemäß § 4 Abs. 1 getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt. Im Wahlkreis der Professoren ist hinter jedem Kandidaten der Name des vorgeschlagenen Stellvertreters in Klammern zuzusetzen.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt dem Wahlleiter.

§ 21
Stimmabgabe in den Gruppen
der Professoren, wissenschaftlichen und
nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel mit zugehörigem Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlberechtigter persönlich beim Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahl-

scheins sowie die Aushändigung der übrigen in Abs: 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweit- schrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Der Wähler hat seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllo- kale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt beim Wahlleiter eingeht.

(5) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahl- briefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nichtunterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist beim Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvor- stand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Be- ginn der Stimmensauszählung.

§ 22

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnen- wahl. Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlbe- rechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag zu

stellen . Für die Briefwahl gilt i . ü. § 21 Abs . 2 bis Abs . 4. Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschluß und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studentenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der der Wähler seine Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studentenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel im Wahlumschlag in die Wahlurne wirft.

§ 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlleiter hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereithalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahl-

vorstand soll die Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

- (3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer.
- (4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:
1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studenten. § 21 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
 2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studenten gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
 3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses bzw. Urnenbuches;
 4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist;
 2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist;
 4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen;
 5. mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
 6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist;
 7. der Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.
- (2) Im übrigen entscheidet der Wahlvorstand in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmabzählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der

alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraums einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Zahl der Stimmen für jeden Kandidaten;
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaten;
9. die Namen der gewählten Kandidaten und ihrer Stellvertreter;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidaten und ggfs. ihrer Stellvertreter;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidaten.

§ 26 Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 27 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Wird eine Nachwahl von der Fakultät durchgeführt, entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Der Rektor, im Falle des Abs. 2 Satz 3 der Dekan, teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28 Wiederholung der Wahl

Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wählerverzeichnisse, Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter unter Verschluß aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 30
Einberufung des Fakultätsrates

Der Dekan beruft die Mitglieder des neugewählten Fakultätsrates zur konstituierenden Sitzung ein. Nehmen gewählte Kandidaten zum Zeitpunkt der Konstituierung Aufgaben der Personalvertretung wahr, gehören sie dem Fakultätsrat nicht an.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Denk
(Professor Dr. Heinz Denk)
Dekan der
Pädagogischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Pädagogischen Fakultät vom 25. November 1987 und des Beschlusses des Senats vom 26. November 1987.

Bonn, den 26. November 1987

K. Fleischhauer
(Professor Dr. Kurt Fleischhauer)
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

**Wahlordnung
für den Fakultätsrat der
Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 26. November 1987**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S.926) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 (GV.NW.S.366) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verbundene Wahl
- § 3 Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 4 Wahlsystem
- § 5 Stellvertreter
- § 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 7 Wahlperiode
- § 8 Wahlberechtigung
- § 9 Wählerverzeichnis
- § 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 11 Fristen

Zweiter Abschnitt

- § 12 Wahlorgane
- § 13 Wahlvorstand
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Wahlleiter
- § 16 Wahlprüfungsausschuß

Dritter Abschnitt

- § 17 Wahlbekanntmachung
- § 18 Wahlvorschläge
- § 19 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 20 Stimmzettel
- § 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
- § 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten
- § 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmnen
- § 24 Ungültige Stimmzettel
- § 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 26 Veröffentlichung

Vierter Abschnitt

- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Wiederholung der Wahl
- § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Fünfter Abschnitt

- § 30 Einberufung des Fakultätsrats
- § 31 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat (§ 28 WissHG) der Katholisch-Theologischen Fakultät.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden. Der Fakultätsrat hat die gleiche Wahlperiode wie Konvent und Senat.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Fakultät jeweils die Gruppe der
 - a) Professoren
 - b) wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - c) nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
 - d) Studenten.
- (4) Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätigen Personen, deren Stellen der Fakultät unmittelbar, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Fakultät zugeordnet sind. Studentische Mitglieder der Fakultät sind diejenigen Studierenden, die im Hauptfach für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

(1) Die Fakultät bildet für jede der in § 3 Abs . 3 genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. In jeder Gruppe werden drei Ersatzmitglieder gewählt. Für einen Kandidaten kann der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Er braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die drei nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder.

(3) Die Wahl der Studenten erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze dieser Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(5) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Dekan zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Dekan schriftlich anzugeben;
- d) Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung;
- e) Ernennung zum Rektor oder Verlust der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren in der Gruppe der Professoren nach der Wahl zum Dekan oder Prodekan gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreter, so rücken die nach Abs. 2 bzw. 3 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 5 Stellvertreter

(1) In der Gruppe der Professoren sind die nach § 4 Abs. 2 nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidaten die Stellvertreter der gewählten Mitglieder. Das verhinderte Mitglied benennt im Einzelfall gegenüber dem Dekan denjenigen Stellvertreter, der an seiner Stelle den jeweiligen Sitzungstermin wahrnimmt. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gern. § 4 Abs. 2 und 3 gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder. Das erste Ersatzmitglied vertritt das jeweilig erste verhinderte Mitglied, das weitere Ersatzmitglied vertritt gegebenenfalls das weitere verhinderte Mitglied bzw. ist weiterer Stellvertreter bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erstem Stellvertreter. In der Gruppe der Studenten kann ein Mitglied nur durch ein Ersatzmitglied derselben Liste vertreten werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6
Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat umfaßt zwölf gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen.
- (2) Die Gruppe der Professoren wählt sieben Mitglieder.
- (3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
- (4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt ein Mitglied.
- (5) Die Gruppe der Studenten wählt zwei Mitglieder.
- (6) Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.

§ 7
Wahlperiode

- (1) Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studenten für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gern. § 4 Abs. 4 bzw. eine Nachwahl gern. § 4 Abs. 6 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.
- (2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung des neugewählten Gremiums fort.

§ 8
Wahlberechtigung

- (1) Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 55. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studenten Mitglied der Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 55. Tag vor dem ersten Wahltag.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 1. WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt. Wird im übrigen keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Zuordnung zu den Fakultäten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche, Pädagogische Fakultät der ersten zutreffenden Fakultät zugeordnet werden. Die nach dieser Bestimmung erfolgte Zuordnung kann außer im Falle des Ausscheidens nach § 4 Abs. 5 lit. c für die Dauer der Wahlperiode nicht mehr geändert werden.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Fakultät nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie Personal- bzw. Matrikelnummer.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10
Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird im Dekanat ausgelegt.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.
- (3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11
Fristen

- (1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (2) Die Wahltagen werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Falle der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschuß des Senats, im übrigen durch Beschuß des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12
Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß. Die Wahlorgane werden durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer sein.

§ 13
Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student sowie mit beratender Stimme der Wahlleiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 72. Tag vor der Wahl gewählt. Der Rektor, im Falle des § 14 Abs. 2 der Dekan, lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem besonderen Beschuß des Wahlvorstandes.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14
Zuständigkeiten

(1) Sind für die Wahl zum Konvent oder Senat Wahlorgane bestellt, sind sie zugleich Wahlorgane nach dieser Wahlordnung.

(2) Für Nachwahlen in Wahlkreisen mit weniger als 200 Wahlberechtigten kann der Fakultätsrat einen eigenen Wahlvorstand bestellen.

§ 15
Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihm unterstehen die Wahlhelfer.

(2) Wahlleiter bei Nachwahlen ist der Kanzler, soweit nicht der Fakultätsrat bei Wahlkreisen mit weniger als 200 Wahlberechtigten einen eigenen Wahlleiter bestellt.

§ 16
Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen. Ihm gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 17
Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;

4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 62. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 18 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter schriftlich einzureichen. Ein Kandidat hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen.
- (2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- (3) In den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter kann jeder Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge einreichen, wie Mitglieder und Ersatzmitglie-

der zu wählen sind. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. Ein Kandidat kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen. In der Gruppe der Professoren sind abweichend von Abs. 1 alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber dem Dekan ausgeschlossen haben, auch Kandidaten für den Fakultätsrat. Der Dekan teilt in der Frist nach Abs. 1 dem Wahlvorstand mit, welche Wahlberechtigten eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

(4) Soweit Wahlvorschläge vorzulegen sind, müssen sie folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studenten Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

(5) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf den zuerst beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

§ 19 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 18 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise spätestens am achtzehnten Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 20 Stimmzettel

(1) Für die Gruppe der Professoren wird der Wahlvorschlag vom Wahlvorstand festgestellt und in alphabetischer Reihenfolge in einen Stimmzettel aufgenommen. Die übrigen zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wahlkreisen gemäß § 4 Abs. 1 getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt dem Wahlleiter.

§ 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel mit zugehörigem Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlberechtigter persönlich beim Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Abs. 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitforschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Der Wähler hat seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt beim Wahlleiter eingeht.

(5) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nichtunterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist beim Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenszählung.

§ 22

Stimmabgabe in der Gruppe der Studenten

(1) In der Gruppe der Studenten erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der

Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum elften Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt i.ü. § 21 Abs. 2 bis Abs. 4. Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschluß und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studentenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der der Wähler seine Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studentenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel im Wahlumschlag in die Wahlurne wirft.

§ 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlleiter hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereithalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvor-

stand bestimmte Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlvorstand soll die Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studenten. § 21 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studenten gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses bzw. Urnenbuches;
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen;
5. mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist;
7. der Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Im übrigen entscheidet der Wahlvorstand in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 25
Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraums einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
7. die Zahl der Stimmen für jeden Kandidaten;
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaten;
9. die Namen der gewählten Kandidaten und ihrer Stellvertreter;
10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
11. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidaten und ggfs. ihrer Stellvertreter;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidaten.

§ 26
Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 27
Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Wird eine Nachwahl von der Fakultät durchgeführt, entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Der Rektor, im Falle des Abs. 2 Satz 3 der Dekan, teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28
Wiederholung der Wahl

Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt.

§ 29
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wählerverzeichnisse, Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergeb-

nisses vom Wahlleiter unter Verschluß aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

**§ 30
Einberufung des Fakultätsrates**

Der Dekan beruft die Mitglieder des neugewählten Fakultätsrates zur konstituierenden Sitzung ein. Nehmen gewählte Kandidaten zum Zeitpunkt der Konstituierung Aufgaben der Personalvertretung wahr, gehören sie dem Fakultätsrat nicht an.

**§ 31
Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

F.L. Hossfeld
(Professor Dr. Frank-Lothar Hossfeld)
Dekan der
Katholische-Theologischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 25. November 1987 und des Beschlusses des Senats vom 26. November 1987.

Bonn, den 26. November 1987

K. Fleischhauer
(Professor Dr. Kurt Fleischhauer)
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

